

Y 8
2662

II. 80. F.

(cat. 2, 5-17.)





hr sollet geloben und schwören, das ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zum Ravensstein, unserm gnädigsten Herrn, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit männlichen Leibes-Lehns-Erben, und, nach Abgang des Churfürstl. männlichen Stammes, (So Gott in Gnaden verhüte!) Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Herren Brüdern und Herren Vettern, auch Deroselben männlichen Leibes-Lehns-Erben, und wenn diese Linien erloschen, denenjenigen, an welche in denen Fürstlichen Häusern Sachsen, Ernestinischer Linie, und Hessen, vermöge Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchlaughtigkeiten, auch Fürstlichen Gnaden, allerseits respective Erb-Verbrüderung, Erb-Theilung, auch hergebrachter Gewohnheit, und der Römisch-Kaiserlichen Majestät Belehnung, die Succession und Folge dieser Lande kommen wird, wollet gerren, hold, gewärtig und gehorsam seyn, auch nicht in dem Rathe, vielweniger bey der That seyn, da wider Ihre Churfürstliche Durchlaughtigkeit gehandelt oder gerathschlaget würde:

Ihrer Churfürstlichen Durchlaughtigkeit, und Deroselben Erben, Frommen, Ehre und Nutzen fördern, Schaden warnen und wenden, nach euerm besten Vermögen.

Insonderheit, da ihr erführet, das ichtwas, Ihrer Churfürstlichen Durchlaughtigkeit am Leibe, Ehre, Würde und Stamme, zugegen und Nachtheil, oder Ihren Chur- und Fürstenthümern, Herrschaften, Landen und Leuten, zu Abbruch, von jemand's wolte fürgenommen werden, solches gehörigen Orts ohngeseheit offenbaren, und das durch euch und die Eurigen gerentlich verhüten, auch vor eure eigene Person wesentlich nichts vornehmen, das Ihrer Churfürstlichen Durchlaughtigkeit zu Schaden oder Schmach kommen möchte: und Ihrer Churfürstlichen Durchlaughtigkeit schuldige Dienste, Pflicht und Gehorsam leisten, auch sonsten alles andere thun, halten und lassen, was gerene Unterthanen gegen Dero Landes-Fürsten, von Gottes auch von Gewohnheit und Rechtswegen, zu thun und zu lassen schuldig seyn. Ganz treulich, ohne Gefährde.

End.

Alles, was uns jeko ausdrücklich vorgesaget, und wir wohl vernommen haben, das wollen wir stet, fest und unverbrüchlich, auch treulich und ohne Gefährde, halten. So wahr uns Gott helfe, durch **Jesus Christum**, seinen Sohn, unsern Herrn.

Pou Ye" 2662

40



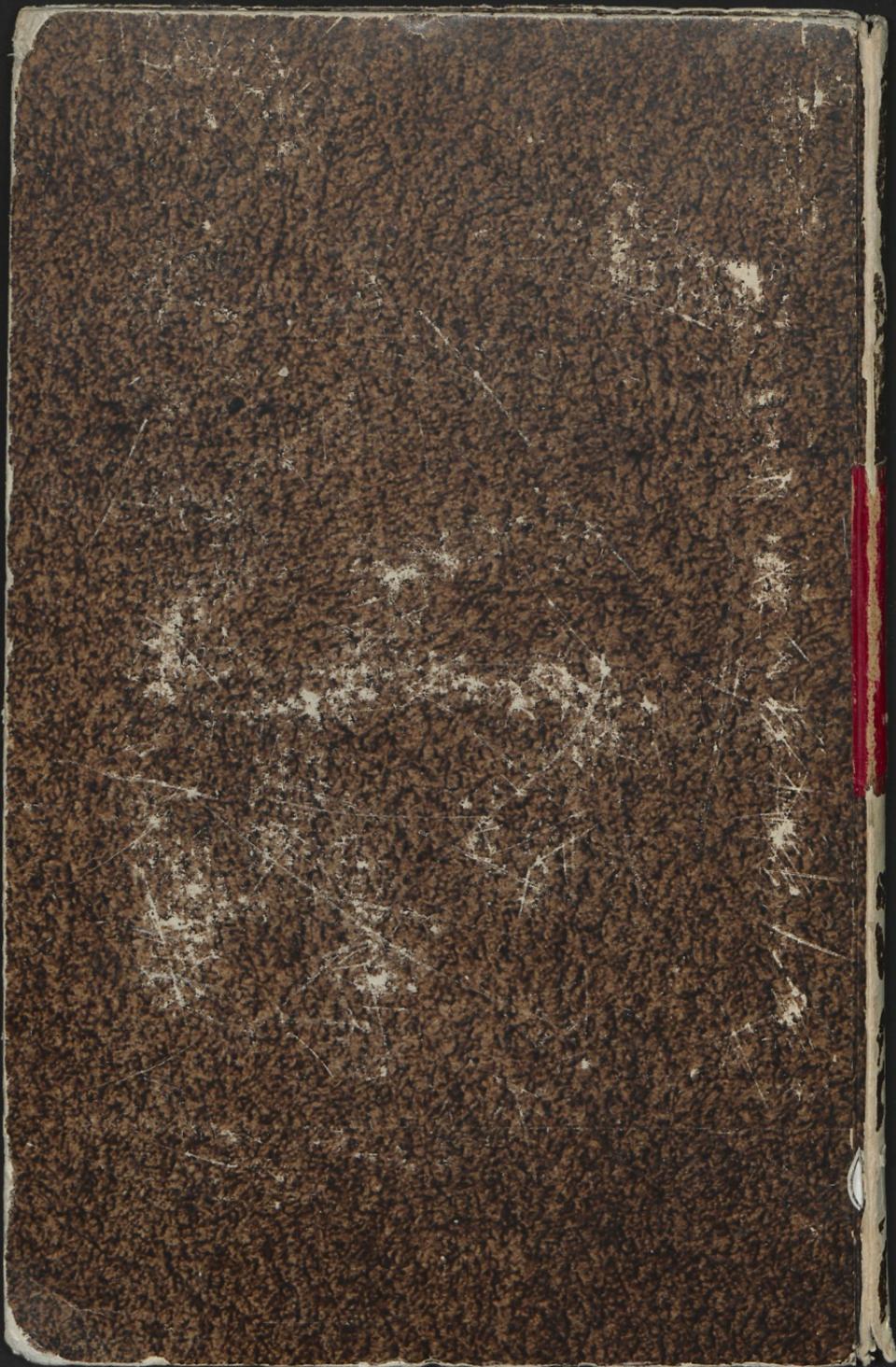
✓
5b

vsn 8

1017

M.C.







hr sollet geloben und schwören, daß ihr dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Friedrich August**, Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Reichs Erz-Marschalln und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, ar...

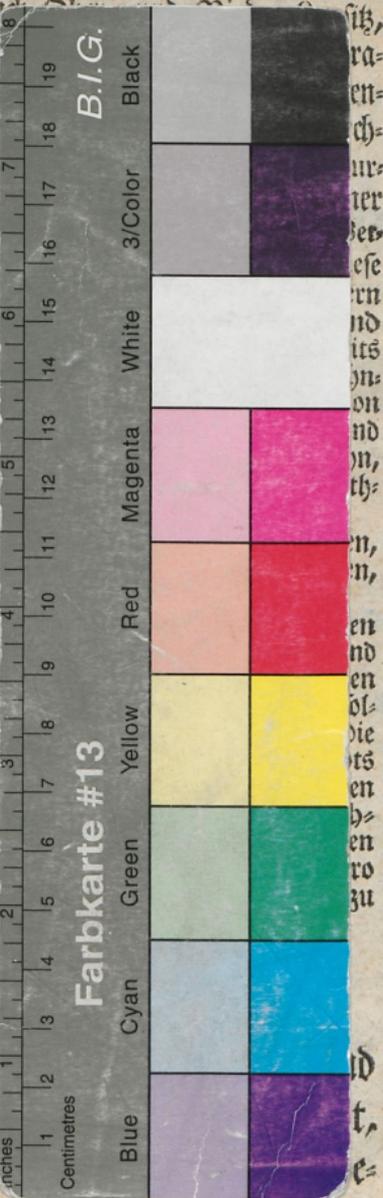
Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten zu der Mark, Ravensberg, Barby, Unserm gnädigsten Herrn, und lauchtigkeit männlichen Leibes: Lehnsfürstl. männlichen Stammes, (so GE Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Stern, auch Deroselben männlichen Leinien erloschen, denenjenigen, an wel Sachsen, Ernestinischer Linie, und He Fürstlichen Durchlauchtigkeiten, auch respective Erb-Verbrüderung, Erb-Theilheit, und der Römisch-Kaiserlichen M und Folge dieser Lande kommen wird, gehorsam seyn, auch nicht in dem Rath da wider Ibro Churfürstliche Durchla schlaget würde:

Ihrer Churfürstlichen Durchla Frommen, Ehre und Nutzen fördern nach euerm besten Vermögen.

Insonderheit, da ihr erführet, daß Durchlauchtigkeit am Leibe, Ehre, Nachtheil, oder Ihren Chur- und Fürst und Leuten, zu Abbruch, von jemandes des gehörigen Orts ohngesehent offenb Eutigen getreulich verhüten, auch vor ern vornehmen, das Ihrer Churfürstlicher oder Schmach kommen möchte; und lauchtigkeit schuldige Dienste, Pflicht u alles andere thun, halten und lassen, wa Landes-Fürsten, von Gottes: auch von G thun und zu lassen schuldig seyn. Ganz

End

Alles, was uns jezo ausdr wir wohl vernommen hal fest und unverbrüchlich, auch fährde, halten. So wahr uns Gott helfe, durch Iesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.



sch, ra- en- ch- ur- ter bes ese rn nd its yn- on nd m, th- en, n, en nd en bl- die ts en h- en ro zu